

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 31 vom 1. März 2005**

Der Petitionsausschuss hat am 1. März 2005 die nachstehend aufgeführten neun Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Brigitte Sauer  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei einer Enthaltung, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:**

**Eingabe-Nr.:** S 15/248

**Gegenstand:** Mobilfunk

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen die Aufstellung weiterer Mobilfunkantennen in seinem näheren Umfeld. Er trägt vor, der Elektromog von Mobilfunkantennen beeinträchtigt ihn wegen seiner Vorerkrankung in besonderem Maße und führe zu krankhaften Zuständen. Es sei nicht zumutbar, erst irreparable Gesundheitsschäden abzuwarten und dann die Betroffenen wegen möglicher Regressansprüche auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Der Petitionsausschuss hat diverse Stellungnahmen des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr und des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt sowie zwei Anhörungen durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) enthält „Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder“. Sie nennt hierzu Grenzwerte, die bei maximaler Anlagenauslastung und unter Berücksichtigung aller standortrelevanten Feldquellen nicht überschritten werden dürfen. In der Praxis stellt die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post die Einhaltung der Grenzwerte sicher. Betreiber von Sendeanlagen müssen vor Inbetriebnahme eine Standortbescheinigung vorlegen.

Für die Bauverwaltung ist es sehr schwierig, im Vorfeld steuernd einzugreifen. Mobilfunkantennen sind nach der Landesbauordnung (wie in fast allen Bundesländern) genehmigungsfrei. Für die Frage, ob eventuell erforderliche Ausnahmen und Befreiungen erteilt werden können, ist nach den rechtlichen Rahmenbedingungen auf städtebauliche Gründe abzustellen. Um auch Vorsorgegesichtspunkte berücksichtigen zu können, wird in Bremen ein kommunales Abstimmungsverfahren durchgeführt. Dies hat dazu geführt, dass die technischen Möglichkeiten zur Reduzierung der Strahlenbelastung etwa durch Höherlegung der Antennen, Änderung des so genannten Downtilts und Verringerung der

Sendeleistung in vielen Fällen genutzt werden konnten. Außerdem wurden in der Stadtgemeinde Bremen für viele Standorte Messungen und Simulationen durchgeführt, auf die teilweise die lange Verfahrensdauer zurückzuführen ist. Diese haben gezeigt, dass alle untersuchten Standorte weit weniger als 10 % des geltenden deutschen Grenzwerts ausschöpfen bzw. auch im Vollausbauzustand nicht überschreiten werden. Damit werden auch international diskutierte Vorsorgewerte unterschritten.

Nach den Erkenntnissen des Petitionsausschusses wird in den bekannten seriösen Studien ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der vom Petenten namentlich erwähnten Krankheit und hochfrequenten elektromagnetischen Feldern nicht thematisiert. Eine besondere Schutzwürdigkeit derartiger Patienten im Vergleich zur übrigen Bevölkerung lässt sich nach dem Kenntnisstand des Ausschusses nicht begründen.

**Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei einer Gegenstimme, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:**

**Eingabe-Nr.:** S 16/131

**Gegenstand:** Mobilfunk

**Begründung:** Der Petent bittet darum, ein Moratorium für die Errichtung und Inbetriebnahme von UMTS-Antennen zu bewirken, bis die Begleitforschung und Folgenabschätzung für die Stadt Bremen sichergestellt ist. Zur Begründung verweist er auf die Ergebnisse einer niederländischen Studie und bezieht sich auf Bestrebungen der schweizerischen Ärzteschaft.

Der Petitionsausschuss hat Stellungnahmen des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sowie des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er zwei Anhörungen der Verwaltung durchgeführt. Auf eine Anhörung des Petenten hat der Ausschuss verzichtet, weil die vom Petenten genannten Studien dem Ausschuss bekannt sind. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Ergebnisse der vom Petenten erwähnten REFLEX- und der TNO-Studie sind Indizien für mögliche Effekte von (insbesondere von Handys ausgehenden) UMTS-Feldern bei Intensitäten unterhalb der bislang gesetzlich festgelegten Grenzwerte. Einen Beweis für eine gesundheitsschädigende Wirkung liefern sie nicht. Insoweit besteht noch weiterer Forschungsbedarf. Dem trägt die Bundesrepublik Deutschland Rechnung, indem sie das Deutsche Mobilfunkforschungsprogramm initiiert hat, das mit insgesamt 17 Mio. Euro gefördert wird. Bundesweit werden zahlreiche Forschungsvorhaben zum Thema Mobilfunk in unterschiedlichen Disziplinen durchgeführt. Ziel ist es, u. a. grundsätzliche Wirkungen und Mechanismen zu klären sowie mögliche Ursachen der Elektrosensibilität aufzudecken.

Die Ergebnisse der vom Petenten genannten Studien zeigen deutlich, wie wichtig der in Bremen seit Jahren gepflegte Ansatz der Vorsorge ist. Der Forderung nach maximalem Schutz der Bevölkerung wird in Bremen Rechnung getragen, indem in einem intensiven Abstimmungsverfahren nach Antennenstandorten gesucht wird, deren Nutzung sicherstellt, dass die Belastung der Bevölkerung deutlich unterhalb der geltenden Grenzwerte liegt. Außerdem wurden in vielen Fällen die technischen Möglichkeiten zur Reduzierung der Strahlenbelastung etwa durch Höherlegung der Antennen, Änderung des so genannten Downtilts und Verringerung der Sendeleistung genutzt. Begleitet wurde dies mit umfangreichen Messungen und Simulationsrechnungen. Diese haben gezeigt, dass alle untersuchten Standorte weit weniger als 10 % des

geltenden deutschen Grenzwerts ausschöpfen bzw. auch im Vollausbauzustand nicht überschreiten werden. Damit werden auch international diskutierte Vorsorgewerte unterschritten.

Vor dem Hintergrund der gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse kann der Ausschuss auch unter Berücksichtigung der vom Petenten genannten Studien und im Hinblick auf die gesundheitlich vorsorgenden Maßnahmen bei der Auswahl der Antennenstandorte keine Notwendigkeit für das vom Petenten geforderte Moratorium erkennen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 15/183  
S 15/184

**Gegenstand:** Beschwerde über Mobilfunkstandort

**Begründung:** Die Petenten wenden sich gegen einen in der Nähe eines Freizeitgeländes errichteten Standort für Mobilfunkantennen. Sie tragen vor, es handele sich um einen sensiblen Standort, weil das Freizeitgelände insbesondere in den Sommermonaten von Familien mit Kindern und Jugendlichen genutzt werde. Die von Mobilfunkstrahlungen ausgehenden Gefährdungen, seien bislang noch nicht hinreichend erforscht. Vor diesem Hintergrund sei dieser sensible Standort nicht hinnehmbar. Die Anlage solle besser in ein nahe gelegenes Industriegebiet verlagert werden.

Der Petitionsausschuss hat diverse Stellungnahmen des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr und des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung und zwei Anhörungen durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Genehmigung für den hier interessierenden Antennenstandort ist mittlerweile bestandskräftig. Die Betroffenen haben teilweise ihre Widersprüche gegen die Baugenehmigung zurückgenommen, teilweise einen gerichtlichen Vergleich geschlossen, der eine Begrenzung der Mastnutzung und ein Beteiligungsrecht beim weiteren Ausbau vorsieht. Weitere Möglichkeiten, den Bedenken der Petenten Rechnung zu tragen, hat der Ausschuss nicht.

**Eingabe-Nr.:** S 15/250

**Gegenstand:** Beschwerde über einen Mobilfunkstandort

**Begründung:** Die Petenten wenden sich gegen eine Massierung von Mobilfunkanlagen in ihrem dicht besiedelten Wohngebiet. Sie tragen vor, über die gesundheitlichen Risiken der Mobilfunkstrahlung existierten keine gesicherten Erkenntnisse. Auch Bürgerinformation und Beteiligung ließen sehr zu wünschen übrig.

Der Petitionsausschuss hat diverse Stellungnahmen des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr und des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung und zwei Anhörungen durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) enthält „Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder“. Sie nennt hierzu Grenzwerte, die bei maximaler Anlagenauslastung und unter Berücksichtigung aller standortrelevanten Feldquellen nicht überschritten werden dürfen. In der Praxis stellt die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

die Einhaltung der Grenzwerte sicher. Betreiber von Sendeanlagen müssen vor Inbetriebnahme eine Standortbescheinigung vorlegen.

Für die Bauverwaltung ist es sehr schwierig, im Vorfeld steuernd einzugreifen. Mobilfunkantennen sind nach der Landesbauordnung (wie in fast allen Bundesländern) genehmigungsfrei. Für die Frage, ob eventuell erforderliche Ausnahmen und Befreiungen erteilt werden können, ist nach den rechtlichen Rahmenbedingungen auf städtebauliche Gründe abzustellen. Um auch Vorsorgegesichtspunkte berücksichtigen zu können, wird in Bremen ein kommunales Abstimmungsverfahren durchgeführt. Dies hat dazu geführt, dass die technischen Möglichkeiten zur Reduzierung der Strahlenbelastung etwa durch Höherlegung der Antennen, Änderung des so genannten Downtilts und Verringerung der Sendeleistung in vielen Fällen genutzt werden konnten. Außerdem wurden in der Stadtgemeinde Bremen für viele Standorte Messungen und Simulationen durchgeführt, auf die teilweise die lange Verfahrensdauer zurückzuführen ist. Diese haben gezeigt, dass alle untersuchten Standorte weit weniger als 10 % des geltenden deutschen Grenzwerts ausschöpfen bzw. auch im Vollausbauzustand nicht überschreiten werden. Damit werden auch international diskutierte Vorsorgewerte unterschritten.

Während der Laufzeit der Petition haben Bauverwaltung und Mobilfunkbetreiber bezogen auf den konkreten Standort deutliche Anstrengungen zur Standortoptimierung unternommen. Der Standort wurde in das Mess- und Simulationsprogramm einbezogen. Alternativen wurden geprüft. Ein runder Tisch wurde eingerichtet. Letztlich mündeten diese Bemühungen in einem Kompromiss, der den gesundheitlichen Bedenken der Petenten Rechnung trägt. Weitere Einwirkungsmöglichkeiten hat auch der Petitionsausschuss nicht.

In der letzten Anhörung hat der Vertreter des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr mitgeteilt, das Ressort werde weiterhin die Beiräte über gemeldete Suchkreise und beabsichtigte Standortausbauten informieren.

**Eingabe-Nr.:** S 15/385

**Gegenstand:** Beschwerde über einen Mobilfunkstandort, Grenzwerte und Bau-recht

**Begründung:** Die Petenten wenden sich gegen die hohe Konzentration von Mobilfunkantennen auf einem Gebäude in ihrem dicht besiedelten Wohngebiet. Sie fordern den Rückbau, unabhängige Messungen sowie Information und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger.

Der Petitionsausschuss hat diverse Stellungnahmen des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr und des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Außerdem hat er zwei Anhörungen durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) enthält „Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder“. Sie nennt hierzu Grenzwerte, die bei maximaler Anlagenauslastung und unter Berücksichtigung aller standortrelevanten Feldquellen nicht überschritten werden dürfen. In der Praxis stellt die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post die Einhaltung der Grenzwerte sicher. Betreiber von Sendeanlagen müssen vor Inbetriebnahme eine Standortbescheinigung vorlegen.

Für die Bauverwaltung ist es sehr schwierig, im Vorfeld steuernd einzugreifen. Mobilfunkantennen sind nach der Landesbauordnung (wie in fast allen Bundesländern) genehmigungsfrei. Für die Frage, ob eventuell erforderliche Ausnahmen und Befreiungen erteilt werden können, ist nach den rechtlichen Rahmenbedingungen auf städtebauliche Gründe abzustellen. Um auch Vorsorgegesichtspunkte berücksichtigen zu können, wird in Bremen ein kommunales Abstimmungsverfahren durchgeführt. Dies hat dazu geführt, dass die technischen Möglichkeiten zur Reduzierung der Strahlenbelastung etwa durch Höherlegung der Antennen, Änderung des so genannten Downtilts und Verringerung der Sendeleistung in vielen Fällen genutzt werden konnten. Außerdem wurden in der Stadtgemeinde Bremen für viele Standorte Messungen und Simulationen durchgeführt, auf die teilweise die lange Verfahrensdauer zurückzuführen ist. Diese haben gezeigt, dass alle untersuchten Standorte weit weniger als 10 % des geltenden deutschen Grenzwerts ausschöpfen bzw. auch im Vollausbaustand nicht überschreiten werden. Damit werden auch international diskutierte Vorsorgewerte unterschritten.

Der hier interessierende Standort weist eine hohe Antennenkonzentration auf. Die Verwaltung hat diesen Standort intensiv untersucht und sich sorgfältig mit den Gegebenheiten vor Ort auseinandergesetzt. Der Standort wurde in das Mess- und Simulationsprogramm einbezogen. Nach den Ergebnissen werden die Grenzwerte eindeutig unterschritten. Alternativen wurden gründlich geprüft. Letztlich stellte sich der jetzige Standort als die beste Lösung heraus. Gleichwohl sollte nach Auffassung des Ausschusses, insbesondere vor dem Hintergrund, dass auf dem Standort noch weitere Antennen genehmigt, aber zurzeit noch nicht errichtet sind, der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr gebeten werden, zu prüfen, ob für einen Betreiber ein Alternativstandort gefunden werden kann.

In der letzten Anhörung hat der Vertreter des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr mitgeteilt, das Ressort werde weiterhin die Beiräte über gemeldete Suchkreise und beabsichtigte Standortausbauten informieren.

**Eingabe-Nr.:** S 16/26

**Gegenstand:** Mobilfunk

**Begründung:** Die Petenten wenden sich gegen einen Mobilfunkstandort. Sie tragen vor, die von der Antenne ausgehenden Strahlungen gefährdeten die Gesundheit der in der Nähe lebenden Kinder. Deshalb sei es sinnvoll, die Antenne in dem nahe gelegenen Gewerbegebiet zu installieren. Außerdem rügen sie, dass die Anwohner nicht über den Bau der Antenne informiert worden seien.

Der Petitionsausschuss hat diverse Stellungnahmen des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr und des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Außerdem hat er zwei Anhörungen durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) enthält „Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder“. Sie nennt hierzu Grenzwerte, die bei maximaler Anlagenauslastung und unter Berücksichtigung aller standortrelevanten Feldquellen nicht überschritten werden dürfen. In der Praxis stellt die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post die Einhaltung der Grenzwerte sicher. Betreiber von Sendeanlagen müssen vor Inbetriebnahme eine Standortbescheinigung vorlegen.

Für die Bauverwaltung ist es sehr schwierig, im Vorfeld steuernd einzugreifen. Mobilfunkantennen sind nach der Landesbauordnung (wie in fast allen Bundesländern) genehmigungsfrei. Für die Frage, ob eventuell erforderliche Ausnahmen und Befreiungen erteilt werden können, ist nach den rechtlichen Rahmenbedingungen auf städtebauliche Gründe abzustellen. Um auch Vorsorgegesichtspunkte berücksichtigen zu können, wird in Bremen ein kommunales Abstimmungsverfahren durchgeführt. Dies hat dazu geführt, dass die technischen Möglichkeiten zur Reduzierung der Strahlenbelastung etwa durch Höherlegung der Antennen, Änderung des so genannten Downtilts und Verringerung der Sendeleistung in vielen Fällen genutzt werden konnten. Außerdem wurden in der Stadtgemeinde Bremen für viele Standorte Messungen und Simulationen durchgeführt, auf die teilweise die lange Verfahrensdauer zurückzuführen ist. Diese haben gezeigt, dass alle untersuchten Standorte weit weniger als 10 % des geltenden deutschen Grenzwerts ausschöpfen bzw. auch im Vollausbauzustand nicht überschreiten werden. Damit werden auch international diskutierte Vorsorgewerte unterschritten.

Die in Rede stehende Antenne wurde errichtet, obwohl eine „Freigabe“ durch den Senator für Bau, Umwelt und Verkehr im Rahmen des kommunalen Abstimmungsverfahrens nicht erfolgt ist. Deshalb sind weder Beirat noch Deputation – wie normalerweise üblich – im Vorfeld informiert worden. Nach der vom Petitionsausschuss angeforderten Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr war diese Situation das Ergebnis mehrerer Missverständnisse. Durch intensive Gespräche ist mittlerweile sichergestellt, dass sich derartige nicht wiederholt.

Nach den Informationen des Ausschusses ist die Mobilfunksendeanlage materiell-rechtlich nicht zu beanstanden. Die Grenzwerte werden weit unterschritten. Gleichwohl sollte der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr wegen der Besonderheit des Einzelfalles weitere Verhandlungen mit dem Antennenbetreiber aufnehmen, mit dem Ziel, die Antenne höher zu legen und/oder den Downtilt zu ändern. So könnten den Bedenken der Petenten zumindest teilweise Rechnung getragen werden.

**Eingabe-Nr.:** S 16/39

**Gegenstand:** Beschwerde über einen Mobilfunkstandort

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über eine Konzentration von Mobilfunkantennen in unmittelbarer Nähe seiner Wohnung. Er bittet darum, die Anzahl der Antennen zu verringern sowie Höhe und Neigungswinkel so zu verändern, dass die Mobilfunkstrahlung in seiner Wohnung reduziert wird.

Die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) enthält „Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder“. Sie nennt hierzu Grenzwerte, die bei maximaler Anlagenauslastung und unter Berücksichtigung aller standortrelevanten Feldquellen nicht überschritten werden dürfen. In der Praxis stellt die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post die Einhaltung der Grenzwerte sicher. Betreiber von Sendeanlagen müssen vor Inbetriebnahme eine Standortbescheinigung vorlegen.

Für die Bauverwaltung ist es sehr schwierig, im Vorfeld steuernd einzugreifen. Mobilfunkantennen sind nach der Landesbauordnung (wie in fast allen Bundesländern) genehmigungsfrei. Für die Frage, ob eventuell erforderliche Ausnahmen und Befreiungen erteilt werden können, ist nach den rechtlichen Rahmenbedingungen auf städtebauliche Gründe abzustellen. Um auch Vor-

sorgegesichtspunkte berücksichtigen zu können, wird in Bremen ein kommunales Abstimmungsverfahren durchgeführt. Dies hat dazu geführt, dass die technischen Möglichkeiten zur Reduzierung der Strahlenbelastung etwa durch Höherlegung der Antennen, Änderung des so genannten Downtilts und Verringerung der Sendeleistung in vielen Fällen genutzt werden konnten. Außerdem wurden in der Stadtgemeinde Bremen für viele Standorte Messungen und Simulationen durchgeführt, auf die teilweise die lange Verfahrensdauer zurückzuführen ist. Diese haben gezeigt, dass alle untersuchten Standorte weit weniger als 10 % des geltenden deutschen Grenzwerts ausschöpfen bzw. auch im Vollausbauzustand nicht überschreiten werden. Damit werden auch international diskutierte Vorsorgewerte unterschritten.

Der Standort wurde in das Mess- und Simulationsprogramm einbezogen und sorgfältig untersucht. Die Messwerte in der Wohnung des Petenten liegen weit unterhalb der zulässigen Grenzwerte. Gleichwohl ist der Standort nach Auffassung des Ausschusses wegen der Gebäudehöhe nicht optimal. Der Ausschuss geht aufgrund dessen davon aus, dass die Verwaltung dort künftig weitere Anlagen verhindern kann.

**Eingabe-Nr.:** S 16/187

**Gegenstand:** Beschneidung von Bäumen

**Begründung:** Der Petent hat mitgeteilt, die in Rede stehenden Bäume seien seinen Wünschen entsprechend zurück geschnitten worden.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** S 15/183

**Gegenstand:** Mobilfunk: Grenzwertbestimmung, Genehmigungsverfahren und Strahlenforschung

**Begründung:** Die Petenten fordern, dass die Bundesregierung nachhaltige Strahlenforschung einleiten und die Grenzwerte an die Salzburger Resolution anpassen solle. Außerdem müsse der Bundesgesetzgeber ein ordentliches Genehmigungsverfahren für Mobilfunkanlagen einführen.

Die genannten Forderungen berühren die Zuständigkeit der Bundesregierung bzw. des Bundesgesetzgebers. Deshalb war die Eingabe insoweit dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten.

**Eingabe-Nr.:** S 15/250

**Gegenstand:** Beschwerde über Strahlengrenzwerte

**Begründung:** Die Petenten fordern eine Senkung der Grenzwerte für Mobilfunkstrahlungen auf den Schweizer Standard und die Berücksichtigung athermischer Belastungen.

Die Forderungen der Petenten berühren die Zuständigkeit der Bundesregierung bzw. des Bundesgesetzgebers. Deshalb war die Eingabe insoweit dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten.

**Eingabe-Nr.:** S 15/385

**Gegenstand:** Beschwerde über einen Mobilfunkstandort, Grenzwerte und Bau-recht

**Begründung:** Die Petenten setzen sich für ein Verbot von Sendeanlagen in Wohngebieten und eine Reduzierung der Grenzwerte für Mobilfunk-sendeanlagen ein.

Diese Forderungen berühren die Zuständigkeit der Bundesregierung bzw. des Bundesgesetzgebers. Deshalb war die Eingabe insoweit dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten.